

Allgemeine Vertragsbedingungen:

Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der notariellen Beurkundung mit einem bezugsfertigen Wohngebäude entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen (Bauverpflichtung).

Der Gemeinde steht ein mit einer Auflassungsvormerkung abzusicherndes Wiederkaufsrecht zu, für den Fall, dass der Käufer unrichtige Angaben gemacht hat oder der Bauverpflichtung nicht nachkommt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstückes besteht nicht. Der Bewerber kann seine Bewerbung bis zum Abschluss des notariellen Vertrages zurückziehen.

Die Grundstücke werden vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung entsprechend den Vergabekriterien vergeben.

Die Käufer können sich in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Punktezahl ihren bevorzugten Bauplatz wählen. (Bewerbungsende: Stichtag 30.09.2019)

Vergabekriterien:

- Kriterium 1: Zum Eingang 30.09.2019 wird die Bewerberliste geviertelt und entsprechend Eingang bewertet (1. Viertel 8 Punkte, 2. Viertel 6 Punkte, 3. Viertel 4 Punkte, 4. Viertel 2 Punkte).
- Kriterium 2: Kinder im eigenen Haushalt bis 18 Jahre (2 Punkte / Kind)
- Kriterium 3: Aktives Mitglied in einem Walkertshofer Verein (vor Stichtag 01.01.2019 4 Punkte)
- Kriterium 4: Lebensjahre in Walkertshofen (je Jahr 1 Punkt max. 10 Punkte)
- Kriterium 5: Jünger als 40 Jahre (4 Punkte)
- Kriterium 6: Arbeitsplatz im Ort (2 Punkte)
- Kriterium 7: Die Wohneinheit wird selbst genutzt (2 Punkte)